



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Schatzmeister

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz

██████████
██████████
██████████ █ █
██████████
██████ Berlin

Per E-Mail

Berlin, 19.06.2023

Änderung des § 10 RVG

Sehr geehrter ██████████

zunächst darf ich mich als zuständiges Präsidiumsmitglied der Bundesrechtsanwaltskammer für die Möglichkeit bedanken, Ihnen unsere Änderungsvorschläge zu § 10 RVG zu unterbreiten.

Wir schlagen zum einen vor, bei Rechtsanwaltsrechnungen die Schrift- durch die Textform zu ersetzen und § 10 RVG entsprechend zu ändern. Die Verwendung der Textform soll dabei nicht von der Zustimmung des Mandanten abhängig sein. Über diese Änderung haben wir uns bei unserem Gespräch in Ihrem Hause am 09.05.2023 bereits ausgetauscht.

Das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift passt nach Auffassung der Anwaltschaft nicht mehr in die digitalisierte Lebenswirklichkeit. Die Textform entspricht sehr viel stärker den Bedürfnissen der Praxis nach einer einfachen Möglichkeit einer elektronischen Übermittlung. Zudem verlangt § 3a RVG für Vergütungsvereinbarungen bereits jetzt nur die Textform.

Ferner sind die Richtigkeit, Angemessenheit und Kenntnisnahme der Rechnung durch Rechtsanwälte von entscheidender Bedeutung, nicht hingegen die eigenhändige Unterschrift. Diesen Voraussetzungen tragen die berufsrechtlichen Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO Rechnung. Aus diesem Grund sollte an der Anknüpfung an den „Rechtsanwalt“ in § 10 RVG festgehalten werden. Dadurch ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm eindeutig, dass – trotz Textform – Rechtsanwälte weiterhin die Verantwortung über die Rechnung übernehmen und ihr Ermessen ausüben müssen. Weiterer Klarstellungen bedarf es aus unserer Sicht nicht.

Zum anderen sehen wir als zentrales Problem des § 10 RVG das Verständnis des Begriffs „einfordern“ in Abs. 1 Satz 1. Die Rechtsprechung versteht unter „einfordern“ in erster Linie eine gerichtliche

Geltendmachung der anwaltlichen Vergütungsforderung (vgl. etwa BGH, Urt. v. 02.07.1998 – IX ZR 63/97, NJW 1998, 3486, 3488; VU v. 04.07.2002 – IX ZR 153/01, NJW 2002, 2774, 2775; Urt. v. 24.05.2007 – IX ZR 89/06 Rn. 7, NJW 2007, 2332). Dies erscheint jedoch bedenklich, weil dieses Verständnis den historischen Zweck der Norm in ihr Gegenteil wendet und Rechtsanwälten rein formale Hürden bei der Geltendmachung ihrer Vergütung in den Weg legt.

Daher regen wir dringend an, bei einer Änderung des § 10 RVG diese Problematik zu berücksichtigen.

Die Vorschrift geht im Wesentlichen unverändert auf § 86 RAGebO von 1879 zurück. Nach der damaligen Entwurfsbegründung sollte Sinn und Zweck der Vorschrift eine bürokratische Vereinfachung und keine Erschwerung der Geltendmachung einer Vergütungsforderung für Rechtsanwälte sein (vgl. Begr. zu § 85 E, Verhandlungen des Reichstags [4. Leg.-Per., II. Session 1879, Anlagen], Bd. 55, Anl. 6, S. 154). Insofern wurde eine (zuvor regional erforderliche) generelle gerichtliche Überprüfung und Festsetzung der Vergütung abgelehnt. Der Entwurf ging laut seiner Begründung mithin davon aus, dass der Rechtsanwalt bei der Einforderung der Gebühren weder bevormundet noch (z. B. durch sofortige Titulierung) privilegiert werden solle. Lediglich „[d]ie nothwendige eigene Prüfung der Gebührenforderung durch die Partei erforder[e] die Mittheilung einer speziellen Berechnung“. Hieraus ist zu schlussfolgern, dass Gesetzeszweck des § 10 RVG alleine ist, dass der Auftraggeber ohne gerichtliche Hilfe in die Lage versetzt wird, selbst anhand einer („prüffähigen Schluss-“)Rechnung die Vergütungsforderung nachprüfen zu können. Es geht insofern um ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers.

Unter „einfordern“ (auch) eine gerichtliche Geltendmachung zu verstehen, kann der Entwurfsbegründung hingegen nicht entnommen werden. Dies würde auch keinen Sinn machen, denn im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung erfolgt eine (vorab nicht für erforderlich gehaltene) gerichtliche Nachprüfung der Vergütungsforderung. Die (zunächst bestehende) „Nachprüfungslast“ des Auftraggebers wird auf das Gericht verlagert. Jedenfalls im Hinblick auf die Prüfung der Berechtigung der Forderung ist folglich die Ermöglichung einer eigenen Nachprüfung durch den Auftraggeber obsolet.

Zudem kann kein Sinn darin erkannt werden, dass eine gerichtliche Geltendmachung die vorherige (oder wenigstens gleichzeitige) Mitteilung einer inhaltlich und formell den Voraussetzungen des § 10 RVG entsprechenden Berechnung voraussetzen soll:

- Bei einer Vergütungsklage muss der Rechtsanwalt (unabhängig von § 10 RVG) Entstehungsgrund und Höhe der geltend gemachten Vergütung darlegen. Das Gericht hat – jedenfalls im Rahmen einer Schlüssigkeitsprüfung – die geltend gemachte Vergütungsforderung nachzuprüfen. Dass der Auftraggeber außerhalb des Klagevortrags eine Gelegenheit zur eigenen Nachprüfung haben soll, spielt ersichtlich nur vorprozessual eine Rolle, weil dadurch ggf. ein gerichtliches Verfahren vermieden werden kann. Einem insoweit bestehenden Interesse des Auftraggebers genügt indessen die Möglichkeit eines sofortigen Anerkenntnisses mit der Kostenfolge des § 93 ZPO.
- Ein Vergütungsfestsetzungsantrag muss jedenfalls den inhaltlichen Vorgaben des § 10 RVG entsprechen und sieht in der Praxis regelmäßig genauso aus wie eine dem Auftraggeber erteilte Vergütungsrechnung. Fraglich ist daher, weshalb es nicht genügen soll, dass die Berechnung über das Gericht und nicht (vorher) noch durch den Rechtsanwalt mitgeteilt wird.
- Ebenso wenig ist es nachvollziehbar, aus welchen Gründen für die Prozessaufrechnung mit einer Vergütungsforderung besondere und über die allgemeinen Voraussetzungen hinausgehende formale Anforderungen bestehen sollen.

Eine sinnvolle Lösung des Problems scheint uns, das bis zur Mitteilung einer Berechnung zeitlich begrenzte (und insbesondere seinen Zahlungsverzug ausschließende) Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers von vornherein auf ein „außergerichtliches Einfordern“ zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Neufassung des § 10 RVG vor:

§ 10 RVG-neu:

- (1) Der Rechtsanwalt hat seine Vergütung prüfbar zu berechnen. In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und bei Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet sind, auch dieser anzugeben. Bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrags.*
- (2) Der Auftraggeber kann außergerichtlich die Zahlung der Vergütung verweigern, solange ihm eine solche Berechnung nicht vom Rechtsanwalt in Textform mitgeteilt worden ist. Hat der Auftraggeber die Vergütung gezahlt, ohne die Berechnung erhalten zu haben, kann er die Mitteilung der Berechnung noch fordern, solange der Rechtsanwalt zur Aufbewahrung der Handakten verpflichtet ist.*
- (3) Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.*

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen inhaltlich nur den bisherigen Abs. 1 Satz 1, indem in Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs die bisher vorgeschriebene Schriftform durch die Textform ersetzt und überdies klargestellt wird, dass sich das „Einfordern“ der jetzt geltenden Fassung auf die außergerichtliche Geltendmachung beschränkt; überdies wird klarer als bisher zum Ausdruck gebracht, dass ein Verstoß (nur) zu einem Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers führt. Abs. 1 Satz 2 und 3 des Entwurfs entsprechen dem bisherigen Abs. 2, Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs entspricht dem bisherigen Abs. 3 und Abs. 3 des Entwurfs entspricht dem bisherigen Abs. 1 Satz 2.

Sollten Sie allerdings eine Neufassung für zu weitgehend erachten, schlagen wir alternativ folgende Formulierung des § 10 Abs. 1 Satz 1 RVG vor:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 RVG-neu:

Der Rechtsanwalt hat die Vergütung gegenüber dem Auftraggeber in Textform zu berechnen.

Kommen Sie bei Fragen gerne auf uns zu. In der Geschäftsführung steht Ihnen Frau Rechtsanwältin Jennifer Witte (witte@brak.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Then
Rechtsanwalt